

**Satzung**  
der  
Verbandsgemeinde Wallmerod  
über  
die Erhebung von Entgelten  
für die öffentliche Abwasserbeseitigung

- Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung -





**S a t z u n g**  
**der**  
**Verbandsgemeinde Wallmerod**  
  
**über die Erhebung von Entgelten**  
**für die öffentliche Abwasserbeseitigung**  
**- Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung -**

**vom 13. Dezember 2012**  
**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.03.2019**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 46 Abs. 4 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Abgabearten.....	3
II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag .....	3
§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen .....	3
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht.....	4
§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet.....	5
§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung .....	5
§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung .....	7
§ 7 Entstehung des Beitragsanspruchs.....	9
§ 8 Vorausleistungen .....	9
§ 9 Ablösung.....	9
§ 10 Beitragsschuldner .....	9
§ 11 Veranlagung und Fälligkeit.....	9
III. Abschnitt: Laufende Entgelte .....	9
§ 12 Entgeltfähige Kosten .....	9
§ 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge.....	10
§ 14 Entstehung des Beitragsanspruchs .....	11
§ 15 Vorausleistungen .....	11

§ 16 Ablösung .....	11
§ 17 Veranlagung und Fälligkeit .....	11
§ 18 Erhebung Benutzungsgebühren bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung .....	11
§ 19 Gegenstand der Gebührenpflicht .....	12
§ 20 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung .....	12
§ 21 Gewichtung von Schmutzwasser .....	13
§ 22 Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben .....	15
§ 23 Entstehung des Gebührenanspruches .....	15
§ 24 Vorausleistungen .....	15
§ 25 Gebührenschuldner .....	15
§ 26 Fälligkeiten .....	16
IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen .....	16
§ 27 Aufwendungs- und Auslagenersatz .....	16
§ 28 Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse .....	17
§ 29 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen .....	18
V. Abschnitt: Abwasserabgabe .....	18
§ 30 Abwasserabgabe für Kleineinleiter .....	18
§ 31 Abwasserabgabe für Direkteinleiter .....	19
VI. Abschnitt: Inkrafttreten .....	20
§ 32 Inkrafttreten .....	20
Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 .....	21

**I. Abschnitt:**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Abgabearten**

- (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:
  1. Schmutzwasserbeseitigung.
  2. Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt:
  1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung nach § 2 dieser Satzung.
  2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieser Satzung und Gebühren nach § 18 dieser Satzung.
  3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 22 dieser Satzung.
  4. Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse nach § 28 sowie Aufwendungs- und Auslagenersatz für sonstige Leistungen nach § 27 dieser Satzung.
  5. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 29 dieser Satzung.
  6. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 31 und 32 dieser Satzung.
- (3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die Abgabensätze für die laufenden Entgelte und für die einmalige Beiträge sowie die Aufwendungs- und Auslagenersätze nach den §§ 27 und 28 dieser Satzung, soweit sie pauschaliert sind, werden in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht.

**II. Abschnitt:**  
**Einmaliger Beitrag**

**§ 2**  
**Beitragsfähige Aufwendungen**

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:

1. Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Flächenkanalisation).
2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 28 dieser Satzung.
3. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
4. Die Aufwendungen für Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN 4261 und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen.
5. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.
6. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde, die diese zur Herstellung der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
7. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich Verbandsgemeinde bedient, entstehen.

Für die übrigen entgeltfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben.

### **§ 3**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
  - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
  - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
  - c) Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden oder sie zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.

- (5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.

#### **§ 4**

##### **Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet**

Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze bilden alle Grundstücke und Betriebe repräsentativer Teilgebiete der Verbandsgemeinde, für die sie die Abwasserbeseitigung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird. Die Teilgebiete sind hinsichtlich der Anzahl der Grundstücke und der Nutzungsarten sowie der Art der Abwasserbeseitigung so bemessen, dass sie die Verhältnisse im gesamten Entsorgungsgebiet ausreichend widerspiegeln.

#### **§ 5**

##### **Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.

- (2) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.

Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 30 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 60 v.H.

- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks.
2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
  - a) Die Fläche von der Grundstücksseite, an der der Anschluss erfolgt ist oder voraussichtlich erfolgen wird, bis zu einer Tiefe von 50 m.
  - b) Bei Hinterliegergrundstücken wird die tiefenmäßige Begrenzung vom Ende der Zufahrt oder des Zuganges gemessen.
3. Bei Grundstücken, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 2 Buchstaben a) und b) hinausgehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

5. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
6. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
7. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die Grundfläche, die angeschlossen ist, geteilt durch 0,2.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlage in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe.

Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden bei den Sätzen 1 und 2 auf ganze Zahlen abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt
  - a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,
  - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige nach Buchstabe a). Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse, oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.



6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
    - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
    - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird, bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 5, abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
  7. Es gilt die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.
  8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.

## **§ 6**

### **Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die gewichtete Grundstücksfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 6 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Absatz 2 oder den Werten nach Absatz 3 vervielfacht. Abweichend hiervon gilt bei Grundstücken, die als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof genutzt werden als gewichtete Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche vervielfacht mit den Werten nach Abs. 3.
- (2) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:
  1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
  2. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die gewichtete Grundstücksfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte:
 

a. Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2
b. Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)	0,2
c. Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)	0,8
d. Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8
e. Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0
f. sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete)	0,4

(3) Für die nachstehenden Grundstücksnutzungen gelten folgende Werte:

1. Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen)
  - a) ohne Tribüne 0,1
  - b) mit Tribüne 0,5
2. Sportplatzanlagen (Kunstrasen)
  - a) ohne Tribüne 0,7
  - b) mit Tribüne 0,9
3. Freizeitanlagen, und Festplätze
  - a) mit Grünanlagencharakter 0,1
  - b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn) 0,8
4. Friedhöfe 0,1

(4) Abweichend von Absatz 2 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Werte:

1. Befestigte Stellplätze und Garagen 0,9
2. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) 0,8
3. Gärtnereien und Baumschulen
  - a) Freiflächen 0,1
  - b) Gewächshausflächen 0,8
4. Kasernen 0,6
5. Bahnhofsgelände 0,8
6. Kleingärten 0,1
7. Freibäder 0,2
8. Verkehrsflächen 0,9

(5) Bebaute und/oder befestigte und angeschlossene Flächen außerhalb der tiefenmäßigen Begrenzung nach § 5 Abs. 3 Ziffer 3 werden zusätzlich berücksichtigt.

(6) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 ermittelte Grundstücksfläche, so wird ein um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Wert in solcher Höhe angesetzt, dass die mit diesem Wert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche ist. Ergibt sich eine Erhöhung des Wertes für die Mehrzahl der Grundstücke in der näheren Umgebung, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.

(7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o.ä. verringert.

(8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.

(9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.

## **§ 7**

### **Entstehung des Beitragsanspruchs**

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Vorausleistungen**

Ab Beginn einer Maßnahme werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben.

## **§ 9**

### **Ablösung**

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

## **§ 10**

### **Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.
- (2) Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltsschuldner.

## **§ 11**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **III. Abschnitt:** **Laufende Entgelte**

## **§ 12**

### **Entgeltsfähige Kosten**

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren.

Die wiederkehrenden Beiträge für Schmutzwasser und Niederschlagswasser, sowie die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der Kosten der letzten 3 Jahre und der für die kommenden 3 Jahre zu erwartenden Kostenentwicklung.
- (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:
  1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
  2. Abschreibungen,
  3. Zinsen,
  4. Abwasserabgabe,
  5. Steuern und
  6. sonstige Kosten.
- (4) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

### **§ 13**

#### **Erhebung wiederkehrender Beiträge**

- (1) Wiederkehrende Beiträge werden für die Möglichkeit der Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Die Beitragssätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Die auf das Niederschlagswasser entfallenden entgeltsfähigen Kosten (§ 12) werden zu 100 v.H. als wiederkehrender Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben.

Die auf das Schmutzwasser entfallenden entgeltsfähigen Kosten (§ 12) werden funktionsbezogen im Sinne der Anlage 1 aufgeteilt. In der Haushaltssatzung wird festgelegt, für welche Kostenbestandteile bzw. Kostenstellen der entgeltsfähigen Kosten (§ 12) der wiederkehrende Beitrag Schmutzwasser erhoben wird.

- (4) Auf den wiederkehrenden Beitrag Schmutzwasser finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 10 entsprechende Anwendung; auf den wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasser finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 entsprechende Anwendung.
- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst und von den entgeltsfähigen Kosten abgesetzt.

## **§ 14**

### **Entstehung des Beitragsanspruchs**

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.
- (3) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

## **§ 15**

### **Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.
- (2) Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung entsprechend dem Vorjahresbetrag oder entsprechend dem voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr. Die Anzahl und Fälligkeitstermine werden im Abgabenbescheid festgelegt.

## **§ 16**

### **Ablösung**

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

## **§ 17**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Verbandsgemeinde setzt die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.
- (3) Der Beitragsschuldner kann aufgefordert werden, bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mitzuwirken. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

## **§ 18**

### **Erhebung Benutzungsgebühren bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben.
- (2) Bei teilweise leitungsgebunden entsorgten Grundstücken (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation) wird die Benutzungsgebühr für die Abfuhr und Beseitigung sowie für die Einleitung des Schmutzwassers erhoben.

- (3) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (4) Die auf das Schmutzwasser entfallenden entgeltfähigen Kosten (§ 12) werden funktionsbezogen im Sinne der Anlage 1 aufgeteilt, soweit sie nicht Kostenbestandteile bzw. Kostenstellen der in der Haushaltssatzung festgelegten Anteile sind, für die der wiederkehrende Beitrag Schmutzwasser (§ 13 Abs. 3 der Entgeltsatzung) erhoben wird.
- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst und von den entgeltfähigen Kosten abgesetzt.

## **§ 19**

### **Gegenstand der Gebührenpflicht**

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung (z. B. mit der Einleitung des für die Spülung von Erdbohrungen verwendeten Wasser oder mit der Einleitung von Wasser, das im Zuge der Entnahme aus angemieteten Standrohren angefallen ist).

## **§ 20**

### **Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
  1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler (einschließlich Standrohre) ermittelte Wassermenge,
  2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
  3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge (z.B. Niederschlagswasser aus Zisternen o. ä. zur Brauchwassernutzung), soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbar Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen. Ein Anspruch auf einen Verzicht durch die Verbandsgemeinde besteht nicht.

(3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

(4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 bis 4 sinngemäß.

Absetzungen entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 15 m<sup>3</sup> je Haushaltsangehöriger und Jahr unterschritten werden.

(5) Produktionsbedingte Abzugsmengen für Gewerbebetriebe, die nicht durch eine Messeinrichtung nachgewiesen werden, werden auf der Grundlage von Gutachten und sonstigen geeigneten Unterlagen auf Antrag für den jeweiligen Abrechnungszeitraum gewährt.

(6) Soweit für die Viehhaltung keine Wasserzähler (Stallzähler o.ä.) eingerichtet sind, sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m<sup>3</sup> abzusetzen. Dabei gelten

		Freiverbrauch
1. Pferd	als 1,0	= 12 m <sup>3</sup>
2. Rind bei gemischten Bestand	als 0,66	= 8 m <sup>3</sup>
3. Rind bei reinem Milchviehbestand	als 1,0	= 12 m <sup>3</sup>
4. Schwein bei gemischten Bestand	als 0,16	= 2 m <sup>3</sup>
5. Schwein bei reinem Zuchtbestand	als 0,33	= 4 m <sup>3</sup>

Großvieheinheiten. Maßgebend ist das am 04. Dezember des vorangegangenen Jahres gehaltene Vieh.

Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollen Hektar entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr auf Antrag abgesetzt:

1. bei Obstbau	8 m <sup>3</sup>
2. bei Gemüsebau	5 m <sup>3</sup>
3. bei Ackerbau	2 m <sup>3</sup>

Absetzungen nach diesem Absatz und Absatz 5 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 m<sup>3</sup> je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden; es sei denn, die Absetzmengen werden durch Messeinrichtungen konkret nachgewiesen.

## **§ 21 Gewichtung von Schmutzwasser**

(1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch eine qualifizierte Stichprobe oder 2-h Mischprobe nach

DIN 38409 H 41/42 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),

DIN 38409 H 51 für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5),

DIN 38405 D 11 für Phosphat,

DIN 38409 H 34 für Stickstoff

ermittelt.

Die Untersuchung zur Befrachtung des Schmutzwassers wird von der Verbandsgemeinde durch die Entnahme von bis zu 6 Proben pro Veranlagungszeitraum vorgenommen. Die Verbandsgemeinde entscheidet im Einzelfall darüber, ob qualifizierte Stichproben oder 2-h Mischproben entnommen werden.

Der Ermittlung ist mindestens eine qualifizierte Stichprobe oder 2-h Mischprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:

CSB	700 mg/l
BSB <sub>5</sub>	350 mg/l
P <sub>ges</sub>	15 mg/l
Stickstoff	60 mg/l

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB5 ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für
1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
  2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.
- (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.
- (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.



- (6) Der Gebührenschuldner kann im Falle des Absatzes 5 auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten nach § 57 LWG hierfür zugelassenen Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die Verbandsgemeinde vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

## **§ 22**

### **Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben**

- (1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.
- (2) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

## **§ 23**

### **Entstehung des Gebührenanspruches**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Bei nicht leitungsgebundener Entsorgung nach § 22 entsteht der Gebührenanspruch mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.
- (3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

## **§ 24**

### **Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.
- (2) Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung entsprechend dem Vorjahresbetrag oder entsprechend dem voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr.

Die Anzahl und Fälligkeitstermine werden im Abgabenbescheid festgelegt.

## **§ 25**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gebührenschuldner, soweit jeweils ein eigener, von der Verbandsgemeinde installierter Wasserzähler vorhanden ist.
- (3) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## **§ 26** **Fälligkeiten**

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 24 Absatz 2 bleibt unberührt.

### **IV. Abschnitt:** **Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und** **Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen**

## **§ 27** **Aufwendungs- und Auslagenersatz**

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt einen Aufwendungs- und Auslagenersatz für
1. den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage bei Vorliegen eines Versagungsgrundes gemäß § 4 Abs. 1 der Allgemeinen Entwässerungssatzung,
  2. den provisorischen Anschluss an einen anderen betriebsfertigen Kanal bei nicht unmittelbarer Erschließung eines Grundstücks gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 der Allgemeinen Entwässerungssatzung,
  3. die Stilllegung eines provisorischen Anschluss gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 der Allgemeinen Entwässerungssatzung,
  4. die Zulassung von Ausnahmen von der Beschränkung des Benutzungsrechts bei Vorliegen einer unbilligen Härte gemäß § 5 Abs. 7 der Allgemeinen Entwässerungssatzung,
  5. Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum gemäß § 10 Abs. 7 der Allgemeinen Entwässerungssatzung,
  6. die teilweise Herstellung und Erneuerung von Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Schächte gemäß § 11 Abs. 3 der Allgemeinen Entwässerungssatzung,
  7. die Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Falle des § 11 Abs. 5 Satz 2 der Allgemeinen Entwässerungssatzung,
  8. die Verschließung oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen bei einer Außerbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 11 Abs. 6 der Allgemeinen Entwässerungssatzung,
  9. für die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems im Falle der Inanspruchnahme einer öffentlichen Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung durch den Grundstückseigentümer gemäß § 16 Abs. 5 der Allgemeinen Entwässerungssatzung,
  10. für die Übermittlung von Informationen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) gemäß § 19 Abs. 6 der Allgemeinen Entwässerungssatzung,
  11. Schäden und Nachteile, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Grundstückseigentümers oder die durch den mangelhaften Zustand von Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen gemäß § 20 Abs.1 und 2 der Allgemeinen Entwässerungssatzung,

12. alle übrigen Sachverhalte, bei denen der Grundstückseigentümer oder dinglich Berechtigte nach den Bestimmungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung die Kosten trägt und die Durchführung nach Absprache mit der Verbandsgemeinde von dieser übernommen wird oder diese zur Aufrechterhaltung der Abwasserbeseitigung in Vorlage getreten ist.

- (2) Der Aufwendungs- und Auslagenersatz nach § 27 Abs. 1 dieser Satzung bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde durch den Einsatz von eigenem Personal und Material sowie durch die Inanspruchnahme von Dienst- und Werkleistungen Dritter und für sonstige Auslagenersätze entstehen. Es können nach kostenrechnerischen Grundsätzen anfallende Gemeinkosten als Zuschläge abgerechnet werden.

Der Aufwendungs- und Auslagenersatz der Verbandsgemeinde entfällt für jene Kosten, die der Grundstückseigentümer oder der sonstige Pflichtige unmittelbar gemäß den Vorschriften der Allgemeinen Entwässerungssatzung selbst als Auftraggeber übernommen hat.

Anstelle des Ersatzes in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten kann die Verbandsgemeinde einen Ersatz nach einer Pauschale (Pauschalbetrag) geltend machen. Die Pauschalen werden in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht.

- (3) Der Anspruch entsteht mit der Vornahme der aufwendungs- und auslagenersatzpflichtigen Maßnahme.

Vor Durchführung der aufwendungs- und auslagenersatzpflichtigen Maßnahme durch die Verbandsgemeinde kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Kosten verlangt werden.

Hinsichtlich der Form, Fälligkeit und Erstattungspflichtigen gelten die Bestimmungen der §§ 25 und 26 entsprechend.

## **§ 28**

### **Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse**

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für eine Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. *Aufwendungen für erforderliche Änderungen, einschließlich Erneuerung, an einem bestehenden zusätzlichen Grundstücksanschluss sowie für die Herstellung eines zusätzlichen Anschlusses anlässlich einer Ausbau- oder Erneuerungsmaßnahme an der Flächenkanalisation sind als Pauschalbetrag zu erstatten.*
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht beitragsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen als Pauschalbetrag zu erstatten.

(5) Hinsichtlich der ansatzfähigen Aufwendungen sowohl für den Pauschbetrag als auch für die Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe gelten die Bestimmungen des § 27 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

(6) Der Anspruch entsteht mit der Durchführung der Maßnahme.

Vor deren Durchführung durch die Verbandsgemeinde kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Kosten verlangt werden.

Hinsichtlich der Form, Fälligkeit und Erstattungspflichtigen gelten die Bestimmungen der §§ 25 und 26 entsprechend.

## **§ 29**

### **Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen**

(1) Die Verbandsgemeinde kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der Allgemeinen Entwässerungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen.

Soweit der Verbandsgemeinde für nach § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

(2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.

(4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **V. Abschnitt:**

### **Abwasserabgabe**

## **§ 30**

### **Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

(1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde unmittelbar von den Abgabeschuldern (Absatz 4).

(2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Die Höhe

des Abgabenspruchs je Einwohner und Jahr wird in der Haushaltsatzung der Verbandsgemeinde festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht.

- (3) Der Abgabenspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabenschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbandsgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

### **§ 31**

#### **Abwasserabgabe für Direkteinleiter**

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Verbandsgemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

**VI. Abschnitt:**  
**Inkrafttreten**

**§ 32**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung in der Fassung der 1. Änderung vom 28.03.2019 tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:  
Die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung  
- Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung - vom 25. Januar 1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juni 1999.
- (3) Soweit Abgabenansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Wallmerod, den 28. März 2019

Verbandsgemeinde Wallmerod

Klaus Lütkefedder  
Bürgermeister der Verbandsgemeinde

(Siegel)

### Anlage 1 zu § 1 Abs. 3

#### Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3. Regenklärbecken und Regentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Verbindungssammler (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen (Flächenkanalisation)	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten, Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung) sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Soweit Verbindungssammler, die Flächenkanalisation und Pumpanlagen oder Teile davon im Trennsystem hergestellt und betrieben werden, werden die Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten jeweils zu 100 v. H. dem Schmutz-, bzw. Niederschlagswasser zugeordnet.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Soweit Abweichungen in Einzelfällen die Erheblichkeitsgrenze überschreiten, kann die Aufteilung nach Wassermengen angezeigt sein.

